

Dienst- oder Arbeitsbefreiung

1. zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt

2. zur aktiven Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest

3. für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

B e z u g :

- zu 1.: Erlass vom 2. April 2003 (StAnz. S. 1554),
- zu 2.: Erlass vom 14. Mai 1998 (StAnz. S. 1583),
- zu 3.: Erlass vom 24. November 2006 (StAnz. S. 2844)

Beschäftigten des Landes kann insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Anlässen nach § 16 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Hessische Urlaubsverordnung (HUrlVO) Dienstbefreiung unter Weitergewährung der Besoldung oder Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen oder des Lohnes bis zu dem jeweils genannten Umfang gewährt werden, wenn die Bewilligungstatbestände und Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 3 gegeben sind und soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

1. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt

Bei Ausübung eines kommunalen Mandats oder Ehrenamts, kann zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Mandat oder Ehrenamt jährlich bis zu zwei Wochen Dienst- oder Arbeitsbefreiung gewährt werden (§ 16 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 1 Abs. 2 HUrlVO).

Kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieses Erlasses sind Mitglieder der Gemeindevertretungen, der Ortsbeiräte, der Ausländerbeiräte, der Kreistage, der Verbandskammer des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

Als kommunale Ehrenämter im Sinne dieses Erlasses gelten die Ämter ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ehrenamtlicher Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, denen die Leitung einer Außenstelle der Gemeindeverwaltung übertragen ist, ehrenamtlicher Beigeordneter der Gemeinden, Landkreise, des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

Dienst- und Arbeitsbefreiungen nach Nr. 1 dieses Erlasses und zu kommunalpolitischen Lehrgängen dürfen insgesamt zwei Wochen jährlich nicht übersteigen. Dienstbefreiung nach § 106 Abs. 3 HBG ist für Fortbildungsveranstaltungen nicht möglich.

2. Aktive Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest

Für die aktive Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest kann Dienst- oder

Arbeitsbefreiung nach § 16 Nr. 2 Buchst. b HUrlVO unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden.

3. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

Angehörigen des öffentlichen Dienstes kann bei Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Freistellung nach dem IV. Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. IS. 698) zu gewähren ist, Dienst- oder Arbeitsbefreiung nach § 16 Nr. 2 Buchst. a HUrlVO gewährt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die in § 43 HKJGB genannten Veranstaltungen als staatsbürgerlichen Interessen dienende Veranstaltungen im Sinne des § 16 Nr. 2 Buchst. a HUrlVO anzusehen sind. Es wird empfohlen, Antragstellerinnen und Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in gleichem Umfang von der Dienst- und Arbeitsleistung freizustellen, wie es das Gesetz für außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorsieht. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend Nr. 1 bis 3 zu verfahren.

Die Erlasse vom:

14. Mai 1998 (StAnz. S. 1583) betreffend Dienst- und Arbeitsbefreiung zur aktiven Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest,
2. April 2003 (StAnz. S. 1554) betreffend Dienst- oder Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt und
24. November 2006 (StAnz. S. 2844) betreffend Dienst- oder Arbeitsbefreiung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit werden aufgehoben.

Wiesbaden, 16. Oktober 2008

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

I 12 - 12 a 03.05.21/07.60/09.01
- Gült.-Verz. 3241 -
StAnz. 45/2008 S. 2808

Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst § 8 sowie §§ 5 u. 7

Hier ist die jeweils gültige Verordnung anzuwenden. (Sonderurlaubsverordnung – SurIV) vom 18. August 1995 (BGBl. S. 902) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978) (BGBl. III 2030-2-11)

Der Bundesminister des Innern